KREIS VIERSEN

Sitzungsvorlage

- öffentlich -

Organisationseinheit: Sozialamt	Datum 13.02.2017	Vorlage Nr. **40/2017**
↓ Beratungsweg	↓ voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP-Nr.
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenarbeit	13.02.2017	4

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.02.2017 zu den Richtlinien des Kreises Viersen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß §§ 22 SGB II, 35 SGB XII auf Grundlage des schlüssigen Konzeptes der Fa. Empirica vom 22.09.2016 (KdU-Richtlinien)

Anlage(n):
1. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion

Berichterstatter: Dezernentin Esser

Beschluss- bzw. Protokollvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage wie folgt Stellung:

1. **Auf welchen Daten basiert das Konzept der Firma Empirica, und warum wurde der Fachausschuss nicht im Vorfeld über die Ergebnisse informiert?**

   Mit dem von der Firma Empirica erstellten schlüssigen Konzept wird die fachliche Grundlage für die Erstellung der Arbeitshinweise des Kreises zur rechtssicheren Bearbeitung der Einzelfälle nach dem SGB II und SGB XII geschaffen. Hierbei handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
   Die Überarbeitung der fachlichen Weisungen erfolgt regelmäßig, zuletzt zum 01.10.2016. Die Weisungen werden den Kreistagsfraktionen seit Jahren in Papierform und das schlüssige Konzept als Internetlink zur Verfügung gestellt. Bedenken gegen die Bearbeitungsweise wurden nicht erhoben, ebenso wurden keine Fragen zu den Inhalten gestellt.

2. **Warum wurden die kalten Nebenkosten für den gesamten Kreis gemittelt und nicht wie bei den Kaltmieten unabhängig innerhalb der 6 Versorgungsbereiche?**

   Hierzu enthält die Sitzungsvorlage Nr. 31/2017 alle Angaben.

3. Wurde im Vorfeld ermittelt, wie viel Bedarfsgemeinschaften im Kreis von einer Fehlbelegung betroffen sind?

Nein. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist für die rechtliche Behandlung der Fallgestaltungen nicht entscheidend.

4. Ist eine Neuanmietung durch die Betroffenen nur bis zu den maximalen Höchstgrenzen möglich oder gibt es Spielräume?

Die Bedarfe für Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Das Kriterium der Angemessenheit ist der zentrale Prüfungsmaßstab für die übernahmefähigen Kosten.
Bei der Neuanmietung sind grundsätzlich die zur Bestimmung der Angemessenheit vorgegebenen Werte zu berücksichtigen. Wie bei allen Einzelfallprüfungen kann es aus individuellen Gründen auch zur Anmietung teurer Wohnungen kommen (z.B. behinderte Menschen, pflegebedürftige Menschen, besondere familiäre Situationen). Dies ist im Einzelfall zu prüfen und aktenmäßig zu dokumentieren. Der Angemessenheitsbegriff ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist und auch überprüft wird.

5. Erfolgte ein Informationsaustausch der Konzeptergebnisse mit den 6 Versorgungsbereichen (Kommunen)?

Die Zuständigkeit für die Entscheidung liegt ausschließlich beim örtlichen Sozialhilfeträger. Die überwiegende Anzahl der betroffenen Fälle wird nicht durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich des SGB XII, sondern durch das Jobcenter Kreis Viersen im Bereich des SGB II bearbeitet. Die fachliche Expertise aus der Einzelfallbearbeitung und bei der Klagebearbeitung liegt für die Beurteilung von Richtlinienänderungen im Wesentlichen beim Kreis und beim Jobcenter. Die Umstellung auf die Bruttokaltmiete wurde in Abstimmung mit dem Jobcenter Kreis Viersen und unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) vorgenommen.

6. Geht man davon aus, dass genügend Ersatzwohnraum im Kreisgebiet vorhanden ist?

Nach den Auswertungen der Firma Empirica ist ausreichender Wohnraum vorhanden. Sollte dies im Einzelfall nicht gegeben sein, könnte eine Umzugsaufforderung nicht ausgesprochen werden. Dies ist seit Jahren und unabhängig von der Ermittlungsmethode der angemessenen Unterkunftskosten, ständige Bearbeitungsgrundlage.

In den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22 SGB II und 35 SGBXII, der Rechtsprechung und den entsprechenden Arbeitshinweisen des Kreises Viersen, konkret der Ziffer I.3.3.5 der Arbeitshilfe zu § 22 SGB II ist folgende grundsätzlich geltende Regelung enthalten:

„Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

Abschließend ist zu prüfen, ob auf dem relevanten Wohnungsmarkt eine als abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auch tatsächlich verfügbar ist. Liegen keine Gründe für ein Abweichen von der Referenzmiete vor und wird die tatsächliche Verfügbarkeit einer angemessenen Wohnung bejaht, muss ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden (siehe: III.5.).

Gibt es jedoch konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht. …“

7. Wie hoch sind die maximalen Umzugs- und Renovierungskosten, die vom Kreis bei Bedarf an Betroffene erstattet werden?

Der Umfang der anzuerkennenden Kosten für die Durchführung der Renovierungsarbeiten kann nicht pauschalierend dargestellt werden. Er richtet sich nach einer Vielzahl von Einzelpositionen. Hierbei werden die persönlichen Möglichkeiten zur Selbsthilfe und der notwendige Materialaufwand unter Berücksichtigung der Renovierungsbedürftigkeit mit berücksichtigt.

8. Erwartet man hierdurch mittelfristig Einsparungen in diesem Produktbereich?

Eine Einsparung von Aufwendungen war nicht Grundlage und Beweggrund für die getroffene Entscheidung. Tatsächlich ist eine solche nach den Berechnungen für den Haushaltsentwurf für 2017 auch nicht vorgesehen. Die getroffenen Regelungen dienen einzig und allein, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, der Rechtssicherheit in sozialrechtlichen Verfahren. Lediglich bei der Auswahl mehrerer möglicher Grenzwerte ist der haushaltsrechtliche Grundsatz der sparsamen Bewirtschaftung der Mittel zu beachten.

Maßstab für die Arbeitsrichtlinien sind die sich ändernden Rechtsbestimmungen und die sich ändernde Rechtsprechung. Maßgeblich ist nach der neueren Rechtsprechung des BSG nämlich die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach der Bruttokaltmiete und nicht mehr der Nettokaltmiete (vergl. zusammenfassend BSG, Beschluss vom 02.04.2014, B 4 AS 17/14 B mwN auch auf die Entwicklung der Rechtsprechung sowie BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R). Diese Rechtsprechung hat u.a. das Landessozialgericht (LSG NRW) aufgegriffen und entsprechend den Entscheidungen zugrunde gelegt (vergl. LSG NRW vom 29.10.2015, L 7 AS 1310/11).

9. Hat man Auswirkungen auf den bestehenden Wohnungsmarkt bedacht?

Die vom Kreis Viersen ermittelten Werte haben keinerlei direkte und unmittelbare Auswirkungen auf die mietvertraglichen Regelungen zwischen den Mietern und den Wohnungseigentümern. Insbesondere die Zulässigkeit von Mietwertfestsetzungen und die Möglichkeiten von Mieterhöhungen richten sich nach den mietvertraglichen Bestimmungen, insbesondere die der §§ 535 ff. BGB.
Die Regelungen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit als Träger der Grundsicherung zu erlassen hat, konkretisieren lediglich die Anforderungen der §§ 22 SGB II, 35 SGB XII und haben zum Ziel, die von der Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien bei der Ermittlung der Mietwerte rechtssicher im Kreis Viersen umsetzen zu können.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen für eine Unterkunft ist im Hinblick auf den Zweck der Leistungen nach dem SGB II, nur den notwendigen Bedarf sicherzustellen, nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage eine Referenzmiete zu ermitteln.

10. Hat man Auswirkungen auf Investoren des sozialen Wohnungsbaus im Kreis Viersen bedacht?

Die Richtlinien des Kreises zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind interne Verwaltungsrichtlinien, die keine unmittelbaren Außenwirkungen haben.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Wohnraum für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen nur dann angemessen sind, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen.

Im sozialen Wohnungsbau herrschen andere Kriterien hinsichtlich der Qualität und Ausstattung, die über die Anforderungen im Bereich der Grundsicherung deutlich hinausgehen.

Ob eine Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert ist oder nicht, spielt bei der sozialrechtlichen Beurteilung keine Rolle. Auch Neubauvorhaben müssen sich bei der Grundsicherung hinsichtlich der Kostenbelastung in das untere Wohnsegment einfügen. Erfüllt ein Neubauvorhaben die Angemessenheitskriterien nicht, steht es dem Kreis der Leistungsbezieher zunächst einmal nicht zur Verfügung.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, für einen bestimmten Kreis von Leistungsbeziehern bei einzelnen Baumaßnahmen Einzelvereinbarungen zu treffen, wenn z.B. die Neubauvorhaben konkret und ausschließlich für diesen Personenkreis geplant und entsprechend gefördert worden sind (z.B. behindertengerechte Unterkünfte, Seniorenwohnungen).

Finanzielle Auswirkungen				
Produkt(e) / Kostenstelle(n)				
[x] Keine.				
[ ] Ja, bereits berücksichtigt.				
[ ] Ja, folgende Abweichung:	lfd. HHJ	lfd. HHJ + 1	lfd. HHJ + 2	lfd. HHJ + 3
Aufwendungen / Auszahlungen				
Erträge / Einzahlungen				
Erläuterung zur finanziellen Abweichung (einschl. Rechtsgrundlage für die Aufgabe, Deckung etc.):				

D r. C o e n e n
Landrat